

N u t z u n g s v e r t r a g

zwischen

**der Stadt Fürth, vertreten durch Dr. Martin Schramm
- im folgenden „Stadt“ genannt-**

und

Frau / Herrn

Adresse

– im folgenden „Nutzer“ genannt –

§ 1 Nutzungsobjekt, Nutzungszweck, Nutzungsdauer

- (1) Für die Durchführung der in Anlage 1 näher bezeichneten Veranstaltung überlässt die Stadt dem Nutzer die in Anlage 1 aufgeführten Nutzungsgegenstände.
- (2) Der Termin für den Auf- und Abbau der für die Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen ist in Anlage 1 verbindlich festgelegt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem vereinbarten Aufbautermin und endet mit dem Ablauf des vereinbarten Abbautermens.

§ 2 Einbeziehung der Benutzungsrichtlinien

Neben den Bestimmungen des Nutzungsvertrages werden die Benutzungsrichtlinien nebst dazugehöriger Anlage der Stadt Fürth Vertragsbestandteil. Ein Exemplar der Benutzungsrichtlinien wurde dem Nutzer ausgehändigt. Dieser versichert, die Benutzungsrichtlinien gelesen und verstanden zu haben, sowie für die Umsetzung einzustehen.

§ 3 Nutzungsentgelt, Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes (Miete und Nebenkosten) richtet sich nach den Benutzungsrichtlinien in Verbindung mit deren Anlage.

- (2) Werden von der Stadt auf Verlangen des Nutzers weitere über die ursprüngliche Vereinbarung hinausgehende technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zusätzliche Leistungen erbracht, so erhöht sich das Nutzungsentgelt entsprechend der Anlage zu den Benutzungsrichtlinien.
- (3) Die Fälligkeit des Nutzungsentgelts richtet sich nach den „Zahlungsbedingungen“ der Benutzungsrichtlinien.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflichten für das Nutzungsobjekt bei Nutzungsbeginn bis zur Rückgabe des Nutzungsobjektes.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Nutzungsobjekt im Innenverhältnis frei.
- (3) Ist ein Schaden durch Mängel im baulichen Zustand des Nutzungsobjektes entstanden gilt dies jedoch nur dann, wenn die Stadt die Behebung des Schadens unterlassen hat, obgleich ihr der Schaden bekannt war.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages oder der vertragsgegenständlichen Benutzungsrichtlinien nebst Anlage unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und dem Zweck der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Regelung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.
- (4) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird Fürth als Gerichtsstand vereinbart.

FÜRTH, den 04.04.2011
I.V. (Dr. Martin Schramm)

.....
Stadt Fürth

.....
Nutzer/-in